

## Zweierlei Rechtsprechung.

(Schluß.)

Die Gerichte sind bisher dieser vollkommen verkehrten Auffassung des Reichsgerichtes nicht allgemein gefolgt, ja, haben sie stellenweis entschieden abgelehnt wie zum Beispiel das Oberlandesgericht Kiel. Eine Ausnahme machte Breslau. Hier wurde der Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Schlegel, im Dezember 1905 zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt, weil er bei Verhandlungen mit einem Arbeitgeber gesagt haben sollte:

Wenn Sie meinen Ansprüchen nicht gerecht werden, so werden die Gehilfen streiken.

Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht Breslau bestätigen dies Urteil, indem sie sich auf die Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung durch das Reichsgericht beriefen.

Wenige Tage nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes, drohte der Verband schlesischer Metallindustrieller aus Anlaß eines auf einigen Werken ausgebrochenen Formerstreiks die Aussperrung an. Er veröffentlichte in den Fabriken und in den Zeitungen folgenden Beschluss:

1. Wenn die ausständigen Former und Gießereiarbeiter bis zum 11. April mittags die Arbeit nicht aufgenommen haben, werden am 12. April sämtliche organisierten Former und Gießereiarbeiter ausgesperrt.

2. Bleibt diese Maßnahme ohne Erfolg, das heißt, wird die Arbeit nicht in sämtlichen Gießereibetrieben am 18. April mittags wieder aufgenommen, so schließen diese Firmen am 19. April früh ihre Betriebsstätten, jedoch nur für die organisierten Arbeiter.

Das war nichts anderes, als was Schlegel getan hatte: ein Versuch, einen Druck auf den Willen der Arbeiter auszuüben, um sie den Arbeitgebern gefügig zu machen, und zwar durch die Ankündigung der Aussperrung, so wie Schlegel den Streik in Aussicht gestellt hatte. Es war aber auch nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes ein Erpressungsversuch, weil die Former gezwungen werden sollten, ihre Arbeitskraft zu Lohnbedingungen herzugeben, die ihnen nicht genügten, und weil die Metallindustriellen keinen Anspruch darauf hatten, daß die Former sich ihnen für diesen Preis zur Verfügung stellten. Unzählige Arbeiter und Gewerkschaftsbeamte sind bereits in ganz gleichliegenden Fällen wegen Erpressungsversuchs verurteilt worden.

Deshalb stellte ich namens einiger Metallarbeiter Strafantrag gegen die Urheber des Beschlusses der Metallindustriellen. Daß diese nicht verurteilt werden würden, war mir von vornherein ganz unzweifelhaft. Wenn die Rechtsprechung vor die Frage gestellt würde, ob sie angesehene Kommerzienräte, Fabrikdirektoren usw. ins Gefängnis schicken sollte, die ihr gesetzliches Recht ausüben wollten, so würde — hoffte ich — ihr die Unvernunft der Auslegung zum Bewußtsein kommen, die sie freilich nicht empfunden hatte, wenn es galt, Arbeiter zu verurteilen. Außerdem interessierte es mich, wie die Juridiker sich aus der selbstgeschaffenen Schlinge befreien würde, und ich wollte ein Exempel der Ungleichmäßigkeit in der Anwendung der Gesetze haben. Meine Erwartungen haben mich nicht getäuscht.

Die Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft, die Schlegels Verurteilung herbeigeführt hatten, lehnten die Anklage ab. Ich beantragte gerichtliche Entscheidung beim Strafsenat des Oberlandesgerichtes. Ich rechnete darauf, daß dieser sich in einer Zwangslage befand. Die Grundsätze, die er in der Strafsache gegen Schlegel aufgestellt hatte, konnte er nicht so bald wieder umwerfen. Richtig ordnete der Strafsenat auch die Erhebung der Anklage an, aber nur wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung, nicht auch wegen Erpressung. Das Oberlandesgericht nahm an, daß die hochgebildeten Herren Fabrikdirektoren nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hätten, ein Bewußtsein, das bei unzähligen einfachen Arbeitern ohne weiteres vorausgesetzt worden ist.

Nun begann der zweite Akt. Der Staatsanwalt erhob gegen 21 Fabrikanten Anklage beim Schöffengericht. Dieses lehnte die Eröffnung des Verfahrens ab, weil § 153 der Gewerbeordnung nur anwendbar wäre im Verhältnis von Arbeitern zu Arbeitern oder Arbeitgebern zu Arbeitgebern. Er akzeptierte also die alte richtige Ansicht und ließ sich durch die Autorität des Reichsgerichtes sowie des Landesgerichtes und Oberlandesgerichtes Breslau nicht einschüchtern. Trotz aller Anerkennung für diese Unabhängigkeit des Amtsrichters erhob ich Beschwerde an das Landgericht Breslau, um auch zu hören, was dies sagen würde. Wie erwartet, wurde meine Beschwerde verworfen, aber mit folgenden Gründen: Die Frage, ob § 153 der Gewerbeordnung auch Geltung habe, wenn Arbeiter gegen Arbeitgeber den Streik androhen, soll dahingestellt bleiben; dadurch ist die Möglichkeit vorbehalten, Arbeiter wieder zu verurteilen, wie es im Schlegelschen Falle geschehen war. Die Herren Glasenapp, Neumann und Genossen aber werden nicht angeklagt, weil sie nach dem Arbeitsvertrag ein Recht gehabt hätten, die Organisierten zu entlassen, schlimmstenfalls unter Entschädigung, und weil deshalb keine Drohung vorläge.

Diese Begründung des landgerichtlichen Beschlusses steht in vollem Widerspruch zur juristischen Theorie und Praxis, die, wie schon bemerkt, eine Drohung auch dann annimmt, wenn eine Handlung in Aussicht gestellt wird, zu der der sie Vornehmende objektiv berechtigt ist. Das Deutsch stamm nicht von mir, sondern vom Reichsgericht. (Entsch. Bd. 32 S. 336.) Trotzdem bin ich auch mit dieser Begründung einverstanden, denn ich habe die Ausdehnung des Begriffs der strafbaren Drohung, die zu den unsinnigsten Konsequenzen führt, immer bekämpft. Ich möchte nur wünschen, daß das Landgericht Breslau auch in anderen Fällen, und wo Arbeiter oder sozialdemokratische Redakteure angeklagt sind, die Irrtümer des Reichsgerichtes ebenso energisch ablehnte.

Gegen diesen Beschluß gibt es kein Rechtsmittel. Hätte das Oberlandesgericht zugleich die Anklage wegen Erpressung beschlossen, so wäre es selber die Beschwerdeinstanz gewesen und hätte auch das Hauptverfahren eröffnen müssen. So ist die Sache entgültig entschieden. Schlegel hat seine 14 Tage abgessen, die Industriellen gehen frei aus und werden nicht verfehlt, wenn Schlegel ihnen wieder einen Streik ankündigen sollte, ihn zu denunzieren. Dann kann das Schöffengericht und das Landgericht ihn immer freisprechen, der Staatsanwalt wird Revision einlegen und das Oberlandesgericht kann, seiner Auslegung gemäß, für Verurteilung sorgen. Eine Zwickmühle, mit der die Arbeiter stets geschlagen werden müssen.

Natürlich werden alle beteiligten Justizorgane für sich in Anspruch nehmen, daß sie nach bestem Gewissen und juristischer Überzeugung gehandelt hätten. Das will ich ihnen gern zugestehen. Aber die Öffentlichkeit muß die Justiz nicht in erster Reihe nach einem solchen subjektiven guten Glauben, sondern nach den objektiven Verhältnissen beurteilen, und wenn in solchen Fällen Arbeiter verurteilt werden, Kapitalisten aber nicht, so mag niemand nervös werden, wenn man diese Tatsache, trotz allen guten Glaubens, als »Klassenjustiz« bezeichnet. Für den Gesetzgeber erwächst daraus die dringende Pflicht, schleunigst die Möglichkeit einer solchen doppelten Rechtsprechung zu beseitigen.

Wolfgang Heine in der Neuen Gesellschaft.

## Korrespondenzen.

Korrespondenzen ohne Beidruck des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme.)

Spätere Eingänge können für die laufende Nummer nicht berücksichtigt werden.

Redaktionsschluß: Dienstag.

Berlin II, Chemigraphen. Am 21. März beschäftigte sich eine eigens zum Zweck der Statutenberatung einberufene Mitgliederversammlung mit dem neuen Statutentwurf der Verwaltungen Berlin I u. II. Kollege Müller hatte hierzu bereitwilligst das Referat übernommen. Zuvor jedoch sah sich die Versammlung genötigt, sich mit der Neuaufnahme eines alten Sünders, namens Jellinek, zu beschäftigen. Da Betreffender anwesend war, so ließen es sich einzelne Mitglieder nicht nehmen, ihm seine früheren Schandthaten vorzuhalten, wie sie sich auch unverholen gegen die Aufnahme des Jellinek erklärten. Die höchste Erregung erfaßte jedoch die Versammlung, als der Vorsitzende den letzten Streikbruch bei Baudouin Revue passieren ließ und ausführte wie betreffender Jellinek sich sogar damals nicht entblödete, ihn mit dem Staatsanwalt zu bedrohen. Die Versammlung ließ denn auch unzweideutig erkennen, daß sie zu allem andern eher geneigt war, als zur Aufnahme, zumal Jellinek nicht die geringste Reue empfand. Die Situation überschauend, sah er sich dann auch genötigt, so schnell wie möglich zu kniefen. Hierauf hielt Kollege Müller sein zirka eine Stunde andauerndes Referat. Redner leitete seine Ausführungen mit dem Hinweis auf den eben zur Tür hinaus verschwundenen Jellinek ein und erläuterte der Versammlung überzeugend, daß bei Annahme des Hauptvorstandsentwurfes es wohl nicht so leicht wäre, einem Raubein, wie dem vorerwähnten, die Tür zu weisen, sondern wir im Gegenteil unter Umständen ruhig denselben als Mitglied des Senefelder-Bundes dulden müßten. Referent schilderte sodann den Hergang der kombinierten Verwaltungssitzung, wo man sich nach eingehender Aussprache mit dem Hauptvorstand einstimmig für den neuen Entwurf, einschließlich der Delegierten, ausgesprochen habe. Wenn Referent heute bei den Chemigraphen spreche, so nur deshalb, um auch deren Mitglieder für den Entwurf

## Ueber graphische Kunst.

(Anlässlich der I. graphischen Ausstellung des Deutschen Künstlerbundes im Buchgewerbemuseum.)

### I. Der Begriff und die Technik.

Der Begriff graphische Kunst ist ungemäßen dehnbar und dazu noch dehnbar nach verschiedenen Richtungen. Er würde es nicht in dem Maße sein, wie er es ist, wenn er nicht ein zusammengesetzter Begriff wäre, dessen beide Teile schon für sich allein den verschiedensten Auffassungen und Umgrenzungen ausgesetzt sind. In der Praxis kommt die Verschwommenheit des Begriffes denn auch ununterbrochen zum Ausdruck: bald wird diese künstlerische Technik oder jenes technische Verfahren mit unter ihn gefaßt, bald von ihm ausgeschlossen. Eine graphische Kunstanstalt beschäftigt sich in den meisten Fällen nur zum kleinen Teil, unter Umständen auch gar nicht mit denselben Dingen wie eine graphische Kunstausstellung, und selbst wenn man ein halbes Dutzend Kataloge von solchen Ausstellungen oder von graphischen Abteilungen großer Gesamtkunstausstellungen vor sich hat, sieht man, wie wenig auch an diesen Stellen Einigkeit und Einheitlichkeit in der Verwendung des Begriffes herrscht. Betrachtet man die Sache nun einmal etwas genauer, so kommt man dazu, wenigstens drei besonders wichtige Fassungen des Begriffes zu unterscheiden: die erste, die den Nachdruck auf einen bestimmten Punkt in der technischen Voraus-

setzung des graphischen Erzeugnisses legt, eine zweite, bei der als vorwiegendes Gesichtspunkt der Bestimmung ein ästhetisches Moment auftritt und eine dritte, die zur Bestimmung des Begriffes sowohl dieses ästhetische als auch jenes technische Moment verwendet. Bei allen drei Fassungen aber wäre der einende Gesichtspunkt nur die stets notwendige Voraussetzung: Formen auf ebener Fläche (also zweidimensional) darzustellen. Man sieht — eine Voraussetzung, die ebenso dem Kupferstich, der Lithographie, dem Holzschnitt, der Photographie wie der Zeichnung, der Malerei und schließlich sogar der Schrift eignet. Und in der Tat bezeichnen die aus dem Griechischen stammenden Worte graphisch, Graphik ursprünglich ebenso die Mal- und Zeichen- wie die Schreibkunst. Kalligraphie heißt ja heute z. B. noch die Schönschreibkunst.

Von den drei von uns unterschiedenen Sonderfassungen des Begriffes kommt die erste, die rein technische, für unsere Zwecke fast gar nicht in Betracht; denn als Moment der Bestimmung erscheint hier lediglich: die Herstellung des graphischen Erzeugnisses durch den Druck. Das einzelne Blatt muß sich also als Abdruck, Abzug von einem auf Holz, Metall, Stein oder Glas hergestellten Original ausweisen. Gegenstand und Zweck der graphischen Darstellung ist zur Bestimmung des Begriffes vollkommen gleichgültig, und ganz konsequent umfaßt er in dieser Deutung bei

seiner praktischen Verwendung die sämtlichen photomechanischen Verfahren sowohl, als auch die Typographie (Buchdruckerkunst) neben dem Kupferstich, dem Holzschnitt und der Lithographie, schließt aber die Handzeichnung, die z. B. in der graphischen Ausstellung des Künstlerbundes eine ziemlich große Rolle spielt, gänzlich aus. Also ein Zeitungsklischee ist in diesem Sinne genau so gut ein Erzeugnis graphischer Kunst, wie eine Radierung von Rembrandt oder Max Klinger. Daß alle diese untergeordneten photomechanischen Verfahren, z. B. die Zinkographie, nicht nur zur Graphik, sondern auch zu den graphischen Künsten gerechnet werden können, liegt wieder in der Dehnbarkeit des Kunstbegriffes. Kunst kommt ja sprachgeschichtlich von Können her, und wir bezeichnen heute noch jedes besondere Können, also »jede methodische«, d. h. nach mehr oder weniger bestimmten Regeln und erlangter Geschicklichkeit geschehende Schöpfung von Werken oder Einrichtungen, die Zwecken des Menschen dienen als Kunst. Also die Töpfer-, Schneider- und Kochkunst — sie gehören gerade so gut hierher wie die Bildhauer- oder die Malerkunst und dann selbstverständlich auch jede graphische Tätigkeit: die Gesamtheit der graphischen Künste.

Die besondere Verwendung des Kunstbegriffes ist es denn auch, die die zweite der von uns angegebenen drei Fassungen des Begriffes von der soeben kurz charakterisierten ersten unterscheidet. Kunst ist dann nicht mehr beliebige,

zu gewinnen. Die Filialen I und III haben hierzu bereits in bejahendem Sinne Stellung genommen. Hierauf ging Redner mit dem Hauptvorstand scharf ins Gericht und bezeichnete die Verteidigung seines Entwurfes einseitig und hinkend, er kritisierte sodann die Unterhandlungen mit den Rechtsschutzverbänden und kam zu dem Resultat, wenn es sich darum handelt, jenen Rechnung zu tragen, eine General-Versammlung doch eigentlich überflüssig wäre. Auf die anderen Vorschläge wollte er weiter nicht eingehen, weil nach seiner Ansicht keiner einen gangbaren Weg weise. Jedenfalls ersehe er die Versammlung, wenn sie gewillt sei, wieder eine Kampforganisation zu gründen, für den Entwurf der Berliner Verwaltungen zu stimmen. Der reiche Beifall bewies, daß die Anwesenden mit dem Referenten eines Sinnes waren. In der hierauf folgenden Diskussion sprachen sich fast alle Redner für die Ausführungen des Referenten aus, nur Kollege Hehr war dagegen, wenn auch nicht im Prinzip, so doch wollte er die Delegierten zu nichts verpflichten und brachte deshalb eine dementsprechende Resolution ein. Nachdem noch Kollege Müller erwiderte, daß er nur für den Entwurf plädierte, weil er ihm momentan der sympathischste sei, und die Delegierten infolgedessen auch zu nichts verpflichtet seien, wurden sämtliche Resolutionen des Berliner Verwaltungsentwurfes angenommen. Nachdem noch mehrere Anträge auf Abänderung einzelner Paragraphen abgelehnt und Kollege Michels zur Abrechnung vom Stiftungsfest aufgefordert hatte, wurde die so interessante Versammlung um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr geschlossen.

**Leipzig, Sektion IV.** Am Donnerstag, den 14. März ds. Js. hielten die Lichtdrucker ihre übliche Monatsversammlung im Volkshaus ab. Die gegenwärtige, mit den gespanntesten Erwartungen erfüllte Situation, in der der Deutsche Senefelder-Bund sich befindet, erforderte auch von den Lichtdruckern Leipzigs, daß sie sich eingehend damit beschäftigten. Demzufolge waren die beiden letzten Versammlungen in ihren Hauptpunkten ausschließlich der Stellungnahme zur Generalversammlung in Hannover, insbesondere aber dem sozusagen neu entstehenden Bunde gewidmet. Die Einzelheiten der letzten Versammlung sind bereits berichtet, so daß es sich erübrigt, auf sie näher einzugehen. Dem Merkmal der letzteren jedoch, »Rückblicke auf die Entwicklungsgeschichte des Deutschen Senefelder-Bundes«, wie es in der Tagesordnung heißt, sei Erwähnung getan. Der Referent, Kollege Albrecht, scheute weder Mühe noch Zeit, sich das Material zu verschaffen, um es in der ausgiebigsten Weise der Versammlung zu erläutern. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage, in der es der Raum der Presse verbietet, die einzelnen Phasen der Entwicklungsgeschichte so wiederzugeben, wie es erwünscht wäre, seien diese Zeiten auf das unumgänglich notwendige beschränkt. In der Einleitung schilderte der Redner die Umstände, welche den Bund in die zurzeit unerquickliche Lage drängten und stellt sich im nachfolgenden auf den Standpunkt eines jeden modernen Gewerkschaftlers, indem er meinte, daß sich jene 31 Frankfurter Kläger nicht durch Sonderinteressen zu dem bedauerlichen Schritt verleiten lassen dürften, um den Bund in diese fragwürdige Stellung zu versetzen. In der Hauptsache stützt sich der Redner auf die einzelnen Generalversammlungen, und seinen Ausführungen, denen das gesammelte Material als Grundlage diene, ist zu entnehmen, daß unsere

Vereinigung recht stürmische Zeiten hinter sich hat. Es war nur zu natürlich, daß sich die vorwärtstrebenden Elemente von dem Gedanken leiten ließen, eine Verschmelzung sämtlicher Kassen herbeizuführen, um auf dieser Basis eine Gesundung unserer Organisation und ein geschlossenes Ganze zur Erringung unserer Bestrebungen zu bewerkstelligen. Kurz nach Erreichung dessen scheint es, als sollten die jahrelangen, mühevollen Arbeiten in nichts zerfallen. Zu der in diesen Tagen stattfindenden Generalversammlung bemerkte der Redner, daß wohl die gesamte Kollegenschaft mit den gespaltensten Erwartungen auf das Ergebnis sehe, und schließt mit dem Wunsche, daß die Vertreter derselben hinsichtlich der vielen gemachten Vorschläge von dem Gedanken der Einheit getragen sein mögen. Unter »Gewerkschaftliches« fanden einige Angelegenheiten des Arbeitsnachweises ihre Erledigung. Nachträglich sei bemerkt, daß der Vorsitzende seine schärfste Mißbilligung bezüglich des lauen Versammlungsbesuches zum Ausdruck brachte. Anwesend waren 64 von 128 Mitgliedern. Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

### Tarif für das lithogr. Fach in Norwegen.

(Anerkannt in Christiania und Bergen.)

#### Auszug.

**Arbeitszeit:** Die wöchentliche Arbeitszeit für Lithographen ist 46 Stunden, für Steindrucker und Schleifer 54 Stunden. (Für Bergen bestimmt der Tarif 31 $\frac{1}{2}$  Stunden.)

**Minimallohn:** Das erste Jahr nach beendeter Lehrzeit 22 Kronen, vom zweiten Jahre ab 24 Kronen (für Lithographen und Steindrucker). Für Steinschleifer, welche Mitglieder des Verbandes sind, das erste Jahr 18 Kronen, vom zweiten Jahre ab 20 Kr.

**Lehrlingsskala:** Auf 2-4 Gehilfen 1 Lehrling, auf 5-9 Gehilfen 2 Lehrlinge. Auf je weitere 5 Gehilfen 1 Lehrling. Die Lehrzeit ist 5 Jahre und müssen Lehrkontrakte abgeschlossen werden. Lehrlinge dürfen zu Ueberstunden nicht verwendet werden.

**Ueberstunden:** Die ersten 5 Ueberstunden in der Woche 25% Zuschlag, von der 6.-10. Ueberstunde 50% Zuschlag, von der 11. Stunde, sowie Festtags und Sonntags resp. den Abenden vor diesen 100%. Dauert die Ueberzeitarbeit länger als eine Stunde, wird eine Viertelstunde Pause gewährt und zur Ueberzeit gerechnet.

**Feiertage:** Alle gesetzlichen sowie die vom Prinzipal angeordneten Feiertage werden bezahlt.

**Löhne:** Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes geschieht jeden Freitag resp. den Tag vorher, wenn auf den Freitag ein Festtag fällt.

Jede Akkord- und Hausarbeit ist für Lithographen und Steindrucker verboten. Außerdem ist es verboten, für andere Geschäfte solche Arbeiten auszuführen, welche reproduziert werden sollen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist 14 Tage.

**Ferien:** Jeder Lithograph, Steindrucker und Schleifer, welcher 1 Jahr beschäftigt ist, erhält eine Woche Sommerferien bei voller Bezahlung.

Die Anerkennung dieses Tarifes legt die Verpflichtung auf, vorzugsweise Verbandsmitglieder zu beschäftigen.

Mitglieder des Norsk lith. Forbund sind verpflichtet nur in tariffreuen Firmen zu arbeiten.

Beide Vereine sind verpflichtet gegen solche im Fache stehende Personen aufzutreten, welche sich gegen die Statuten der Vereine verstoßen.

Der Tarif gilt vom 15. März 1907 bis 14. März 1912 und kann derselbe nach 2 Jahren einer Revision unterzogen werden. Event. Streitigkeiten werden dem Schiedsgerichte unterbreitet.

**Extrabestimmungen.** Lithographen oder Steindr. welche beim Inkrafttreten des Tarifes einen Wochenlohn von 24-26 Kronen beziehen, erhalten 2 K. Zulage, welche über 26-28 K. beziehen erhalten 1 K. Zulage.

### Gewerkschaftliches.

Während die **Generalaussperrung der deutschen Schneider** beendet ist, nimmt die **Aussperrung in der Holzindustrie** jetzt größere Dimensionen an. Zwar geht die Zahl der ausgesperrten Arbeiter in Berlin ständig zurück, dafür hat die Aussperrung am 1. April aber auf mehrere andere Orte übergreifen, wo die Verträge an diesem Zeitpunkt abließen. Mit der großen Aktion, die der Schutzverband gegen den Deutschen Holzarbeiterverband vor hatte durch einmütige demonstrative Aussperrung der Verbandskollegen am 1. April, ist es aber nichts. Denn in Oldenburg läuft der Vertrag überhaupt erst am 21. April ab. Die Unternehmer müßten also vertragsbrüchig werden, wollten sie am 1. April aussperrn, und das werden sich die Herren doch erst noch einmal überlegen. In Barmen, wo die Unternehmer bereits Ende März aussperrn sollten, sind ganze 50 Kollegen ausgesperrt worden; das sieht gewiß nicht nach demonstrativer Aussperrung aus. Auch in Dresden scheint dem Schutzverband die Sache gar nicht zu klappen. Und gar in Halle haben die Unternehmer um acht Tage zu spät gekündigt, um rechtzeitig am 1. April aussperrn zu können, so daß die Aussperrung bestenfalls am 6. April durchgeführt werden kann. So dürfte es nur in Leipzig, Görlitz, Guben und in beschränktem Umfang in Dresden am 1. April schon zur Aussperrung kommen. Die geringe Einheftigkeit in dieser vom Arbeitgeberschutzverband seit Wochen schon mit so großem Tamtam angekündigten großen Aktion gegen den Deutschen Holzarbeiterverband läßt auf wenig Kampfesfreude im Unternehmerlager schließen. Kein Zweifel, die Unternehmer beratscheln sich gern an großen Worten, und so haben sie in ihren Sitzungen in einer augenblicklichen, von den Führern des Schutzverbandes künstlich hervorgerufenen Leidenschaft mit Begeisterung den Rüttelschwur gegen den Deutschen Holzarbeiterverband abgelegt. Als sie aber an die Ausführung ihrer Beschlüsse schritten, da stellten sich dem großen Hindernisse entgegen. Im nüchternen Leben, wenn die kühle Vernunft und das geschäftliche Interesse mitsprechen, beurteilt man eben eine Sache ganz anders als im Begeisterungsschwung, wenn alles in großen Worten macht und wenn nur der Scharfmacher, nicht der Geschäftsmann entscheidet. Hinterher kommt dann gewöhnlich die Ernüchterung.

auf Erreichung von Zwecken gerichtete planmäßige Tätigkeit, sondern nur die, die sich als Ziel setzt: die Uebermittlung persönlichen Fühlens durch planmäßige Gestaltung eines persönlich gewerteten zeitlichen Ereignisses oder eines räumlichen Gebildes. Wir haben es in unserem Fall natürlich mit der Zeitkunst, nicht mit der Dichtung und der Musik, die sich an das Ohr wenden, sondern mit der Kunst, die an das Auge appelliert, wir haben es mit der »bildenden« Kunst, die im Raume mit räumlichen Mitteln »Bilder« gestaltet, zu tun. Diese Bilder, Gestaltungen können sich nun in den drei Dimensionen des Raumes: Höhe, Breite und Tiefe ausdehnen, dann sind sie plastisch. Aber sie können auch nur in den zwei Dimensionen der Ebene, der Fläche, nur in Höhe und Breite gegeben werden — dann sind sie graphisch. Oben sahen wir ja, daß der Begriff des zweidimensionalen der ursprünglichsten und auf jeden Fall unerläßlichsten Bestandteil des Begriffs graphisch ist.

Und so werden wir nun von diesem Standpunkte aus unter den Begriff graphische Kunst nur die Tätigkeiten rechnen können, die ein persönliches, räumliches Gestalten auf der zweidimensionalen Ebene zur Uebermittlung persönlichen Fühlens gestalten. Alle die photo-mechanischen »graphischen Künste« also, bei denen das Original im photographischen Apparate hergestellt wird, also das Ergebnis bestimmter objektiver chemischer Prozesse ist, diese Künste

kommen hier ebenso wenig in Betracht, wie die Typographie und die übrigen Schrift- und Schreibkünste.

In Betracht kommt hier aber logischerweise zunächst noch die Malerei. Da setzt aber der Sprachgebrauch, der sich ja bekanntlich um die Logik nicht kümmert, entschieden und unbarmherzig ein. Er sagt: nicht jede Flächenkunst, die Kunst in dem soeben gegebenen engeren Sinne des Wortes ist, ist doch zugleich »wirkliche« graphische Kunst! Nun, so fragen wir, vielleicht nur Flächenkunstwerke, die auf dem Wege des Druckes hergestellt werden? Bitte, sagt da der Sprachgebrauch, seht euch gefälligst die graphische Ausstellung des Künstlerbundes im Buchgewerbemuseum an — da hängen doch Dutzende, ja Hunderte von mit der Hand gezeichneten pastellierten und aquarellierten Blättern, also auch damit ist es nichts.

Wir müssen die Sache von einer andern Seite angreifen. Wenn wir, dem ursprünglichsten Sprachgebrauch folgend, die Malerei, die nur im weitesten Sinne des Wortes graphisch ist, der »wirklichen« Graphik gegenüberstellen, so denken wir an die Malerei, an die materische Technik, die dem Künstler ermöglicht, den Natur-eindruck, das Naturbild, in seiner vollen sinnlichen Totalität nachzugestalten. Farbe und Form, hell und dunkel, glatt und rau, alles das ist dem Pinsel des Malers in zahlreichen Nuancen erreichbar, und diese glänzende, äußerlich alle anderen Flächenkünste überstrahlende

Kunst hat sich eben emanzipiert, sie rechnet sich nicht mehr zu dem großen Sammelsurium Graphik, sie nennt sich Malerei. Der Begriff des Graphischen ist für alle die künstlerischen Techniken geblieben, die von vornherein die Wiedergabe des vollen sinnlichen Natureindrucks unmöglich machen, die den Künstler, der sich ihrer bedient, zwingen, von gewissen Seiten der Naturscheinung entweder ganz abzusehen oder sie nur in verkürzter, vereinfachter Weise wiederzugeben. Malen — das heißt also auf der Fläche auf's Ganze gehen, graphisch arbeiten aber heißt: abstrahieren, auswählen, weglassen, umbilden, übersetzen — anpassen an eine bestimmte, in ihren Mitteln beschränkte Flächentechnik. Die einfache Handzeichnung muß in der gleichen Weise wie der Stich oder die Radierung das glänzende farbige Naturbild in ein einfaches System von Schwarz und Weiß umsetzen — also ist sie graphisch. Das Pastell ist an die verhältnismäßig beschränkte Skala der Farbstifte gebunden, es kann die Farbe der Natur nur in einer Vereinfachung und Stillierung wiedergeben — also kann man es noch Graphik rechnen, trotzdem es manchmal der Malerei recht nahe rücken wird. Das Gleiche gilt für den farbigen Holzschnitt und die Lithographie.

Fortsetzung folgt.